

Allgemeine Bestimmungen

NRW.BANK.Sonderprogramm Hochwasserschutz

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Das für die Darlehensnehmerin/den Darlehensnehmer je nach Rechtsform zuständige Rechnungsprüfungsamt oder die für die Vorprüfung zuständige Stelle im Sinne des § 100 Absatz 4 LHO beziehungsweise die zuständige interne Revisionsabteilung beziehungsweise die entsprechende unabhängige Wirtschaftsprüferin/der entsprechende unabhängige Wirtschaftsprüfer hat die zweckentsprechende Verwendung der Darlehensmittel zu überwachen. Drei Monate nach dem für die Beendigung des Vorhabens in der Zusage angegebenen Termin legt die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer den vorab durch eine der genannten Prüfungsstellen geprüften Verwendungsnachweis unaufgefordert der NRW.BANK vor (Abruffrist siehe Ziffer 2.3). Kann die zuständige Prüfungsstelle die Richtigkeit nicht bestätigen, werden der NRW.BANK die Gründe mitgeteilt.
- 1.3 Die Vorlagefrist kann von der NRW.BANK auf begründeten Antrag verlängert werden.

2. Anforderung der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden in bis zu drei Teilbeträgen ausgezahlt, wobei der erste Teilbetrag auf 80 v.H. des zugesagten Darlehens begrenzt ist. Sollte zum Zeitpunkt des letzten Abrufs das Darlehen nicht mehr in voller Höhe benötigt werden, kann die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer auf den nicht zur Auszahlung gelangten Darlehensteilbetrag verzichten.
- 2.2 Der erste Abruf der Darlehensmittel kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (u.a. Vorlage des rechtskräftigen Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung) bei Investitionsbeginn erfolgen.
- 2.3 Spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens weist die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Verwendung der Darlehensmittel unaufgefordert durch Vorlage des Verwendungsnachweises, der durch eine Prüfungsstelle geprüft wurde, gegenüber der NRW.BANK nach.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer unverzüglich an die NRW.BANK zurückzahlen. In diesen Fällen kann der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezählten Darlehensbetrag in Rechnung gestellt werden.
- 3.2 Die zurückgezählten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

4. Vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen, es sei denn in der jeweiligen Darlehenszusage wird eine abweichende Regelung getroffen.
- 4.2 Bei richtlinienbedingten außerplanmäßigen Tilgungen trägt die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Vorfälligkeitsentschädigung, es sei denn in der jeweiligen Darlehenszusage wird eine abweichende Regelung getroffen.
- 4.3. Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB ist für die Darlehensnehmerin/den Darlehensnehmer ausgeschlossen.
- 4.4 Außerplanmäßige Rückzahlungen zum Ende der Zinsbindungsfristen und nach Ziffer 4.2 werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.
- 4.5 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

5. Auskunftspflicht

Die Darlehensnehmerin/Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt ist – und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den genannten Stellen verpflichtet und insoweit von der Schweigepflicht entbunden.

6. Prüfungsrecht

Das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt ist – und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens bei der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Durch die Prüfung gegebenenfalls entstehende Kosten können der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer belastet werden.

7. Besondere Pflichten der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers

Die Darlehensnehmerin/Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- 7.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,

- 7.2 die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn
- 7.2.1 die der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung sich ändern,
- 7.2.2 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,
- 7.2.3 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebs beziehungsweise geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,
- 7.2.4 über ihr/sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird,
- 7.2.5 einer der unter Ziffer 10 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

8. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrags unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abruffrist

- die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrags berechtigen,
- die Anforderung des Darlehensbetrags bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Darlehensnehmerin/vom Darlehensnehmer oder von ihr/ihm Beauftragten zu vertreten sind.

9. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrags zurücktreten beziehungsweise die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- über das Vermögen der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird.

10. Kündigung nach Auszahlung des Darlehens

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung kündigen und der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

- 10.1 die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 10.2 sie/er das geförderte Vorhaben nicht beziehungsweise nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 10.3 sie/er das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 10.4 sie/er mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

- 10.5 sie/er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 10.6 Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- 10.7 über das Vermögen der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird,
- 10.8 der geförderte Betrieb beziehungsweise geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird/werden,
- 10.9 die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist.

11. Verzugszinsen

- 11.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugschaden in Rechnung stellen.
- 11.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin, soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

12. Belassung oder Übertragung

- 12.1 Die NRW.BANK kann der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen Dritten vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.
- 12.2 Die NRW.BANK kann das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen auf die Erwerberin/den Erwerber des geförderten Betriebes oder geförderter Anlagen übertragen, wenn der Förderungszweck weiterhin gegeben ist. Die NRW.BANK kann die Übertragung von weiteren Bedingungen (z.B. von der Besicherung) abhängig machen.

13. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

14. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer erwachsen, sind von der Darlehensnehmerin/vom Darlehensnehmer zu erstatten.

15. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

17. Schutz der Einlagen

Die NRW.BANK ist der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin angeschlossen. Der Schutzzumfang und die Ausnahmen vom Einleger-schutz können im Internet unter www.voeb-edoe.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind die in § 6 Ein-lagensicherungsgesetz genannten Einlagen. Hierzu zählen insbesondere Einlagen von Kreditinstitute und der öffentlichen Hand.